



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin.

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Markus Tressel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-00202/0099

DATUM **12. Aug. 2019**

Fragen für den Monat August 2019

Ihre am 6. August 2019 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 8/065

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage

„Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der geltenden Täuschungsschutz-Regelung in § 33 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auf Bedarfsgegenstände, damit die Lebensmittelüberwachung nicht nur gegen festgestellte Täuschungstatbestände im Bereich von Lebensmitteln, Tabak, Kosmetik und Lebensmittelkontaktmaterialien vorgehen kann, sondern auch gegen festgestellte Täuschungen im Bereich von Bedarfsgegenständen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch Täuschungen beispielsweise bei Spielzeug oder Schmuck gesundheitsrelevant sein können, und wenn nicht, aus welchen Gründen?“

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung plant derzeit keine Ausweitung der Täuschungsschutz-Regelung in § 33 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) auf den Bereich der sog. sonstigen Bedarfsgegenstände.

Aus Sicht der Bundesregierung wird der gesundheitliche Verbraucherschutz dadurch gewährleistet, dass Bedarfsgegenstände für die menschliche Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sicher sein müssen. Dabei ist es gemäß § 30 LFGB insbesondere verboten, Bedarfsgegenstände für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit

durch ihre stoffliche Zusammensetzung zu schädigen. Gegenstände und Mittel, die diesen Vorgaben nicht genügen, dürfen nicht als Bedarfsgegenstände in den Verkehr gebracht werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 58 Absatz 1 Nummer 13 und 14 LFGB mit Strafe bewehrt.

Der Täuschungsschutz bei sonstigen Bedarfsgegenständen wird derzeit – wie dies in Deutschland auch in anderen Bereichen üblich ist – nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gewährleistet. Je nach Umständen des Einzelfalles kommt zudem eine Strafbarkeit wegen Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'H. J. Müller', is written below the closing text.